

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 1 | The Social Chain AG

Insolvenz / Bilanzierungsfehler / Schadensersatzklagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter erste Informationen in der Sache The Social Chain AG (Social Chain) zukommen lassen.

Die The Social Chain AG hat am 24.7.2023 angekündigt, Insolvenzantrag stellen zu wollen. Die Social Chain AG ist eine im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notierte E-Commerce-Firma und befindet sich in erheblichen Schwierigkeiten. Der Aktienkurs ist von in der Spitze 54 € im November 2021 auf aktuell unter 2 € pro Aktie abgestürzt. Das Unternehmen schreibt seit Jahren Verluste. Zudem hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) erhebliche Fehler für ganz wesentliche Finanzkennzahlen festgestellt. Wohl in Folge des Kursverfalls steht eine als eigentlich unproblematisch dargestellte Kapitalerhöhung auf der Kippe. Nun hat das Unternehmen mitgeteilt, dass keine positive Fortführungsprognose bestünde und ein Insolvenzantrag gestellt werden wird. Das Unternehmen will ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung. Die Eigenverwaltung ist die Möglichkeit, ein Insolvenzverfahren ohne einen vom Gericht bestellten (vorläufigen) Insolvenzverwalter durchzuführen. Statt eines starken Insolvenzverwalters wird „nur“ ein sogenannter Sachwalter bestellt, der mehr als Aufsichtsperson anzusehen ist und wenig gestaltende Möglichkeiten hat. Dadurch sollen in die Krise geratene Unternehmen in Eigenregie wirtschaftlich weitergeführt und saniert werden. Das Unternehmen bzw. dessen Geschäftsleitung wird sozusagen Insolvenzverwalter in eigener Sache.

Aktionäre sind daher aufgefordert, über die SdK ihre Interessen zu bündeln, denn im Insolvenzverfahren müssen Aktionäre ihre Rechte sichern: So stehen Schadensersatzansprüche wegen erlittener Kursverluste im Raum. Zudem: Vor dem Hintergrund, dass das Unternehmen wesentliche Kennzahlen falsch bilanziert hat und darüber viel zu spät den Kapitalmarkt informiert hatte, ist nach unserer Einschätzung die Eigenverwaltung der falsche Weg und muss verhindert werden. Der Bock darf nicht zum Gärtner gemacht werden. Ein Insolvenzverwalter muss her, um zahlreiche Fragenkomplexe aufzuklären. Andernfalls ist zu erwarten, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Viele Punkte werfen zahlreiche Fragen auf:

1.

Jetziger CEO und wichtiger Ankeraktionär ist Dr. Georg Kofler, vormals Vorstand von Premiere. Zweiter wichtiger Ankeraktionär ist Ralf Dümmel. Beide sind bekannt als Juroren aus der Gründer-Show „Die Höhle der Löwen“ des Fernsehsenders Vox. Den beiden Aktionären wird u. a. vom Manager Magazin vorgeworfen, ihre Bekanntheit dreist zum Blenden von Investoren eingesetzt zu haben, siehe u. a. [Bezahlschranke] <https://www.manager->

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

[magazin.de/unternehmen/tech/social-chain-wie-dreist-georg-kofler-und-ralf-duemmel-ihre-investoren-blendeten-a-a8e9ba4e-8e56-4e94-beb6-27a1e0692714](https://www.magazin.de/unternehmen/tech/social-chain-wie-dreist-georg-kofler-und-ralf-duemmel-ihre-investoren-blendeten-a-a8e9ba4e-8e56-4e94-beb6-27a1e0692714)

Bei der Social Chain AG soll es sich um ein „Marken- und Produkthaus der nächsten Generation“ handeln. Es bietet ein buntes Angebot an Produkten, von Porridge über Nasenrasierer und Möbeln für Katzen bis hin zu den Grills der bekannten Marke Landmann. Zum Börsengang teilte Kofler mit: „Der Schritt zum Einhorn (d. h. 1 Milliarde € Unternehmenswert) ist nicht mehr weit“. In der Spitze hatte das Unternehmen einen Wert bis 800 Mio. €, aktuell nur noch rd. 28 Mio. €. Aktionäre haben also in der Spitze über 96 % Kursverlust erlitten.

2.

2021 erwirtschaftete die Social Chain AG einen Verlust von 72,5 Mio. €; 2022 erhöhte sich der Verlust auf 106,8 Mio. €. Seit Juni 2022 hat das Unternehmen seine komplette Führungsmannschaft ausgetauscht.

In den letzten fünf Berichtsjahren hat das Unternehmen drei unterschiedliche Abschlussprüfer beauftragt (2018: Mazars, 2019, 2020: Deloitte, 2021, 2022: RSM GmbH). Das ist angesichts der Regel von langjährigen Prüfungsaufträgen an stets denselben Prüfer (durchschnittlich 10 bzw. 20 Jahre bei dt. AG) äußerst auffällig.

3.

Außerdem hat die Social Chain AG im April 2023 begonnen, erhebliche Beteiligungen (Marken) zu veräußern. Die Schnelligkeit und der Umfang der Veräußerungen lassen den Schluss auf einen sogenannten „firesale“ zu, d. h., es scheint, dass das Unternehmen gezwungen ist, seine wesentlichen Assets zu Geld zu machen, um an dringend benötigte Liquidität zu kommen, wohl zwecks Abbau seiner Verschuldung. Ende 2022 betrug die Verschuldung 200 Mio. €, unter Berücksichtigung der Wegverkäufe und einer teilweise durchgeführten Kapitalerhöhung (dazu später) beträgt die Verschuldung derzeit wohl immer noch ca. 150 Mio. €. Am 6. April 2023 veräußerte die Social Chain AG ihre Anteile an der Lions Chain GmbH, am 14. April 2023 seine Anteile an der Ravensburger Matratzen GmbH, am 3. Mai 2023 seine Anteile an der KoKo Handels GmbH und am 11. Mai 2023 25 % seiner Anteile an der Mint Performance Marketing Inc.

4.

Am 12. Juli 2023 hat die Social Chain AG erhebliche Schwierigkeiten bei einer eigentlich als unproblematisch dargestellten Kapitalerhöhung mitgeteilt, <https://irpages2.eqs.com/websites/newsfeed/German/99/detail-page.html?companyToken=244d5063-a399-44e4-9450-ca7be84d00db&newsID=2553307>

Über eine Kapitalerhöhung wollte das Unternehmen 4,5 Mio. neue Aktien ausgeben. Von der Kapitalerhöhung hat die Georg Kofler GmbH 2,6 Mio. Aktien durch eine Sacheinlage in Form von Rückzahlungsansprüchen aus

Gesellschafterdarlehen gezeichnet. Im Übrigen wurden nur 37.000 Aktien von freien Aktionären gezeichnet (das entspricht nur rund 1,9 % der übrigen 1,9 Mio. Aktien). Dies wäre eigentlich unproblematisch, denn die Social Chain AG hatte zuvor mitgeteilt, dass sog. Backstop-Investoren (darunter auch bestehende Aktionäre) sich für die Kapitalerhöhung verbindlich verpflichtet hatten, sämtliche Restaktien zu übernehmen. Diese Investoren haben, so das Unternehmen, verbindliche Verpflichtungserklärungen zum Aktienerwerb abgegeben. Allerdings hat am 12. Juli 2023 das Unternehmen überraschend mitgeteilt, dass sich diese Aktienübernahme „verzögert“ und der Vorstand die Auswirkungen dieser Verzögerung auf die Kapitalerhöhung prüfe. Diese Verzögerung ist nicht nachvollziehbar, da das Unternehmen ja mitgeteilt hatte, dass eine verbindliche Verpflichtungserklärung abgegeben worden sei. Ferner drängt sich die Vermutung auf, dass die Verzögerung bzw. Weigerung der Backstop-Investoren, die Aktien zu übernehmen, mit dem zwischenzeitlich eingetretenen Kursverfall der Aktien zusammenhängt, der die Refinanzierung des Aktienerwerbs erheblich erschwert haben muss. Die Aktie ist bereits zu Beginn der Kapitalerhöhung weit unter den Bezugspreis gefallen (aktuell notiert sie sogar 40 % unter dem Bezugspreis). Es drängt sich auf, dass die zur Refinanzierung des Aktienpakets der Backstop-Investoren notwendigen Fremdkapitalgeber (Banken) wegen des Kursverfalls abgesprungen sind bzw. nicht zu unveränderten Konditionen den Aktienerwerb zu finanzieren bereit sind. Der Kursverfall geht auch zurück auf Fehler in wichtigen Kennzahlen des Unternehmens, ausweislich einer Fehlermitteilung der BaFin vom selben Tage. Das Unternehmen hat am 24.7.2023 sodann mitteilt, die Kapitalerhöhung komme nicht zustande.

4.

Am 12. Juli 2023 hatte die BaFin erhebliche Fehler für den Konzernabschluss 2021 der Social Chain AG mitgeteilt, siehe https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/Bilko/Massnahmen/meldung_2023_07_12_social_chain.html

Demnach ist die Kapitalflussrechnung 2021 fehlerhaft und statt eines ausgewiesenen positiven operativen Cashflows von 22,9 Mio. € hätte ein negativer Cashflow von minus 38 Mio. € ausgewiesen werden müssen. Dies ist für Aktionäre ein ganz wesentlicher Umstand, denn der operative Cashflow zeigt, ob das Unternehmen in der Lage ist, aus seiner operativen Tätigkeit Zahlungsmittelüberschüsse zu erwirtschaften. Hier führten die Fehler dazu, dass das Unternehmen ausgewiesen hatte, dass es aus seiner operativen Tätigkeit Gewinne erwirtschaftete. Tatsächlich war das nicht der Fall: Die operative Tätigkeit des Unternehmens erwirtschaftete ein erhebliches Minus. Damit steht letztlich das Geschäftsmodell des Unternehmens infrage, mithin dessen wirtschaftliche Sinnhaftigkeit.

Es handelte sich um folgende Fehler: Ein der Social Chain AG gewährtes Bankdarlehen über 50 Mio. € und der Verkauf von Aktien über 9,3 Mio. € wurden

fälschlicherweise als Cashflow aus operativer Tätigkeit ausgewiesen. Dies sind ganz offensichtliche Falschbuchungen und durch Fahrlässigkeit oder ein Versehen eigentlich nicht zu erklären. Nimmt man zusätzlich in den Blick, dass die Fehlbuchungen gerade eine für Investoren ganz wesentliche Kennziffer ins Positive drehen, so ist die Annahme eines Versehens noch schwieriger. Dies umso mehr, als dass das Unternehmen im Prime Standard der Deutschen Börse gelistet ist.

Hinzu kommt: Obwohl die Social Chain AG in der Kapitalflussrechnung seines Geschäftsberichts für 2022 die Fehler für 2021 korrigiert hat, hat das Unternehmen die Fehler erst am 27. April 2023 kommuniziert, siehe <https://irpages2.eqs.com/websites/newsfeed/German/99/detail-page.html?companyToken=244d5063-a399-44e4-9450-ca7be84d00db&newsID=2553307>

Das ist viel zu spät angesichts des Umstands, dass der Prüfungsvermerk zum Geschäftsbericht 2022 von den Abschlussprüfern auf den 27. April 2023 unterzeichnet wurde. Angesichts des langen Vorlaufs zur Erstellung eines unterzeichnungsfertigen Abschlussprüfvermerks muss die Kenntnis über den Fehler früher vorgelegen haben.

5.

Vor diesem Hintergrund erheben sich nach Einschätzung der SdK im Insolvenzverfahren folgende Herausforderungen:

Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen wegen der falschen Kapitalflussrechnung seinen Aktionären, die auf die Richtigkeit der Zahlen vertraut und dadurch einen Schaden erlitten haben, Schadensersatz schuldet. Nicht ausgeschlossen ist, dass für diesen Schaden auch Organe der Gesellschaft (Vorstand, Aufsichtsrat) persönlich haften.

Ferner bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Abschlussprüfer des Unternehmens für das Jahr 2021, die RSM GmbH, dem Unternehmen auf Schadensersatz wegen Verletzung von Pflichten aus dem Abschlussprüfervertrag haftet. Sollten sich darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, dass der Abschlussprüfer RSM GmbH die Kapitalflussrechnung des Unternehmens für das Jahr 2021 unter Verstoß gegen wesentliche Abschlussprüferpflichten „ins Blaue hinein“ geprüft hatte, könnte der Abschlussprüfer sogar geschädigten Aktionären des Unternehmens auf Schadensersatz haften.

Die SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. prüft zudem die Stellung von Strafanzeigen gegen Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer des Unternehmens.

Der Insolvenzantrag ist insofern folgerichtig. Eine Eigenverwaltung aber nicht. Einem Antrag hierauf sollte nicht stattgegeben werden, denn Nachteile für Gläubiger sind zu befürchten.

Aus Sicht der SdK müssen im Insolvenzverfahren folgende Fragen geklärt werden.
Eine Eigenverwaltung ist dazu ungeeignet:

- 1) Wer ist im Vorstand und im Aufsichtsrat verantwortlich für die Fehlbuchungen in der Kapitalflussrechnung? Klärt das Unternehmen diese Verantwortlichkeit auf? Wie? Unter Einbindung unabhängiger, externer Dritter? Prüft das Unternehmen die Geltendmachung von Schadensersatz gegenüber den Verantwortlichen? Wieso hat der Abschlussprüfer RSM GmbH die Fehlbuchungen nicht erkannt? Verfolgt das Unternehmen Schadensersatzansprüche gegen die RSM GmbH? Hat das Unternehmen Strafanzeige wegen der Fehlbuchungen gestellt? Prüft das Unternehmen Möglichkeiten, geschädigten Aktionären deren Schaden zu ersetzen? Warum hat das Unternehmen erst am 27. April 2023 den Kapitalmarkt über die Fehler in der Kapitalflussrechnung informiert? Wann und wieso wurde der Fehler intern erstmals publik?
- 2) Wie ist es möglich, dass das Unternehmen zuerst mitteilt, bei der laufenden Kapitalerhöhung hätten sog. Backstop-Investoren verbindliche Verpflichtungserklärungen zur Übernahme sämtlicher Restaktien abgegeben, wenn sich nun herausstellt, dass sich diese Übernahme der Restaktien „verzögert“? Wie genau ist der Wortlaut der vom Unternehmen so bezeichneten „verbindlichen Verpflichtungserklärung“? Wer sind die Backstop-Investoren? Prüft das Unternehmen Schadensersatzansprüche wegen der Verzögerung gegen die Backstop-Investoren? Wie ist es möglich, dass das Unternehmen am 24.7.2023 sodann mitteilt, die Kapitalerhöhung komme nicht zustande?
- 3) Wie gedenkt die Social Chain AG in Zukunft Gewinne zu erwirtschaften? Wie gedenkt das Unternehmen den notwendigen Margenanstieg zu bewerkstelligen, der notwendig ist, um profitabel zu werden, obwohl gerade dieser im Onlinehandel nicht so einfach möglich ist? Wie gedenkt das Unternehmen seine im April 2024 fällig werdende, erhebliche Verschuldung aus Anleihen über 25 Mio. EUR tilgen zu wollen?
- 4) Wieso meint die Social Chain AG bzw. der Aufsichtsrat, dass der derzeitige CFO Schneider geeignet ist, die Fehler der Vergangenheit aufzuarbeiten? Wieso soll das mit einem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung geschehen? Werden dadurch die Rechte der Gläubiger nicht weiter gefährdet? CFO Schneider war seit 1999 bei der wesentlichen Beteiligung des Unternehmens, der DS Gruppe verantwortlich für Finanzen & Controlling, seit Frühjahr 2022 als CFO des Unternehmens. Warum sind ihm in dieser Eigenschaft die Fehlbuchungen nicht früher aufgefallen? Warum hat das Unternehmen so spät den Kapitalmarkt darüber informiert? Seit wann wusste CFO Schneider bzw. das Unternehmen von den Fehlbuchungen?

- 5) Das Unternehmen hat am Kapitalmarkttag 9. März 2022 über seine Entwicklung berichtet. Wurde bei diesem Anlass auf die Kapitalflussrechnung und den operativen cashflow für 2021 unter Verwendung der falschen Zahlen verwiesen? Unter dem 21. November 2021 hatte das Unternehmen einen Wertpapierprospekt zur Handelszulassung von eigenen Stückaktien veröffentlicht. Enthält dieser Prospekt die falschen Zahlen der Kapitalflussrechnung? Falls ja: Hat das Unternehmen die Auswirkungen davon rechtlich prüfen lassen? Falls nein: Warum nicht? Warum hat die Social Chain AG in den letzten fünf Berichtsjahren drei unterschiedliche Abschlussprüfer beauftragt?
- 6) Der am 24.7.2023 angekündigte Insolvenzantrag mit Antrag auf Eigenverwaltung sowie der extreme Kursverfall, verbunden mit dem Umstand, dass die BaFin ganz wesentliche Fehlbuchungen festgestellt hat, über die das Unternehmen zu spät informiert hat, ist aus unserer Sicht weder für private noch für institutionelle Investoren hinnehmbar. Die SdK fordert daher alle betroffenen Aktionäre dazu auf, im Insolvenzverfahren ihre Interessen zu bündeln, um dadurch eine angemessene Interessenvertretung sowie Prüfung und Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche sicherstellen zu können. Eine Eigenverwaltung muss verhindert werden.

Die SdK bietet allen betroffenen Aktionären ferner an, diese kostenlos auf etwaigen Gläubigerversammlungen im Insolvenzverfahren der Social Chain AG zu vertreten.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 24.7.2023
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Aktien des Emittenten!